

Verhinderungspflege

Was ist das?



Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegekasse, die in Anspruch genommen werden kann, wenn der zu Pflegenden mindestens den Pflegegrad 2 oder höher hat. Gesetzlich geregelt ist die Verhinderungspflege im § 39 SGB XI. Die Leistungen für Verhinderungspflege sind unabhängig vom Pflegegeld, von den Pflegesachleistungen sowie vom Entlastungsbetrag.

Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Punkte zusammen und soll helfen, einen Überblick zum Thema Verhinderungspflege zu gewinnen und die wichtigsten Fragen zu klären.

1. Verhinderungspflege: Allgemeines

Verhinderungspflege dient dazu, dass die Pflegeperson eine Ersatzperson mit der Pflege/Betreuung/Unterstützung der zu pflegenden Person beauftragen kann, während sie selbst „verhindert“ ist. Verhinderung kann Urlaub, Krankheit oder eine andere Abwesenheit sein, aber auch einfach, dass man sich mal ein Stündchen auf der Couch ausruht oder die Wäsche macht.

Für die Verhinderungspflege könnt Ihr von der Pflegekasse bis zu 2.418 € pro Jahr erstattet bekommen. Viele kennen die Möglichkeit der Verhinderungspflege nicht, dabei ist es sehr einfach, diese Leistungen für Eure Entlastung durch eine Privatperson Eurer Wahl – Verwandte, Freunde und Nachbarn – zu verwenden und von der Pflegekasse erstattet zu bekommen.

2. Wer kann die Verhinderungspflege übernehmen?

Es ist zwischen einer erwerbsmäßigen und einer nicht erwerbsmäßigen Verhinderungspflege zu unterscheiden. Private, nicht erwerbsmäßig pflegende Personen können Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte oder Freunde sein. Erwerbsmäßige Verhinderungspflege können zugelassene Pflegeeinrichtungen (z.B. ambulante Pflegedienste, Familienentlastende Dienste) oder andere Personen oder Dienste sein, die die Pflege im Rahmen einer Erwerbstätigkeit ausführen. Manchmal liest man, Angehörige 1. Grades könnten keine Verhinderungspflege durchführen. Dies ist so nicht richtig. Die Einschränkung für diese Personengruppe ist lediglich, dass man für diese nicht die volle Verhinderungspflege abrechnen kann – dazu aber später.

3. Voraussetzung für die Abrechnung von Verhinderungspflege

- a) Die eigentliche Pflegeperson muss an der Pflege gehindert sein. An der Pflege gehinderte Pflegepersonen können nur Privatpersonen sein, die den Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig in der Häuslichkeit pflegen. Pflegekräfte einer ambulanten Pflegeeinrichtung, Pflegeeinrichtung oder Wohngruppe sind keine „an der Pflege gehinderten Personen“.

Verhinderungspflege

Was ist das?



An der Pflege gehindert heißt, dass die Pflegeperson krank, im Urlaub oder aus anderen Gründen gehindert ist. „Andere Gründe“ kann alles sein, was die Anwesenheit einer anderen Pflege- oder Betreuungsperson notwendig macht. Bei der Abrechnung muss ein Grund NICHT angegeben werden. Manche Krankenkassen haben in ihren Formularen eine Spalte „Grund der Verhinderung“ – hier reicht es völlig aus, „an der Pflege gehindert“ oder „abwesend“ anzugeben – Ihr seid den Krankenkassen keine Begründung schuldig.

- b) Der Pflegebedürftige muss zum Zeitpunkt der Verhinderung **mindestens in Pflegegrad 2** eingestuft sein. D.h. auch wenn man Verhinderungspflege rückwirkend geltend machen kann (dazu später mehr), beginnt der Anspruch frühestens in dem Monat, zu dem der Pflegegrad gewährt wurde.
- c) Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt haben.

Das heißt nicht, dass ein Anspruch auf Verhinderungspflege automatisch 6 Monate nach Einstufung in den Pflegegrad (Datum im Bescheid, ab wann die Pflegestufe besteht. Nicht zu verwechseln mit Datum des Bescheides!) besteht. Verhinderungspflege kann ab dem ersten Tag der Gewährung eines Pflegegrades geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird (z.B. durch Attest des Arztes), dass die Pflegeperson auch schon 6 Monate vor der Erteilung der Pflegestufe pflegebedürftig war bzw. gepflegt wurde. Wenn Ihr das nicht nachweisen könnt oder wollt, könnt Ihr 6 Monate nach der Erteilung des Pflegegrades mit der Verhinderungspflege beginnen. Vor dem Datum der Einstufung in den Pflegegrad kann keine Verhinderungspflege abgerechnet werden.

- d) Was die Person, die Ihr für Verhinderungspflege bezahlt, konkret für Euch bzw. den Pflegebedürftigen macht, ist gesetzlich nicht geregelt und wird auch von den Pflegekassen nicht vorgegeben. Voraussetzung ist nur, dass Ihr als Pflegepersonen angebt, dass Ihr „verhindert“ wart. Die Leistungen der Verhinderungspflege könnten z.B. ausgegeben werden für:
 - jemanden, der mit Eurem pflegebedürftigen Kind spielt, während Ihr Einkaufen geht, aufräumt, kocht oder Euch einfach mal ausruht oder in die Badewanne legt
 - Oma und Opa, die Euch besuchen, um Euch bei dem pflegebedürftigen Kind ein wenig zu entlasten (auch deren Fahrtkosten zu Euch können über die Verhinderungspflege erstattet werden, dazu komme ich weiter unten noch!)
 - jemanden, den ihr in den Urlaub mitnehmt oder vor Ort im Urlaub anheuert, um Euch das Kind mit Pflegestufe für ein paar Stunden abzunehmen oder zu beaufsichtigen
 - therapeutisches Reiten, Psychomotorikkurs, Kinderturnen, Musikgruppe, etc. – auch hier betreut jemand Euer Kind, während Ihr mal „Pause“ habt.



4. Für wie viele Tage bzw. Stunden kann ich Verhinderungspflege abrechnen?

Laut Gesetz übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten für längstens 6 Wochen, also 42 Tage pro Jahr. Diese zeitliche Begrenzung gilt aber nur, wenn „tageweise“ gepflegt wird, d.h. wenn die Pflegeperson 8 Stunden oder mehr an einem Tag abwesend ist. Bei weniger als 8 Stunden Verhinderung an einem Tag spricht man von „stundenweiser Verhinderungspflege“. Diese ist dann auf die Zeit bezogen unbegrenzt abrechenbar (kann theoretisch täglich an 365 Tagen im Jahr sein), allerdings ist die Höhe der Kosten, die man abrechnen kann, nach oben hin begrenzt.

Achtung: Entscheidend für die Anrechnung auf die Höchstdauer von 42 Tagen ist die Zeit, die die Pflegeperson abwesend ist, nicht die Zeit, in der Verhinderungspflege ausgeführt wird. Ist die Pflegeperson 8 Stunden verhindert, die Verhinderungspflege wird aber nur für 2 Stunden an diesem Tag ausgeführt und bezahlt, so zählt das trotzdem als „tageweise“ Verhinderungspflege. Das ist zwar etwas spitzfindig, weil die Pflegekasse im Zweifel gar nicht weiß, wie lange die Pflegeperson abwesend war (weil in der Regel nur die Stunden der Verhinderungspflege aufgeschrieben/abgerechnet werden), Ihr solltet das aber wissen.

5. Welche Kosten kann ich abrechnen/bekomme ich erstattet?

Zunächst könnt Ihr den Stundensatz, den Ihr für die Verhinderungspflege aufwendet, selbst bestimmen. Ihr könnt also der Tochter der Nachbarin 8€ pro Stunde dafür geben, dass sie auf Euer pflegebedürftiges Kind aufpasst oder Euch im Haushalt hilft. Genauso könnt Ihr aber auch 20€ pro Stunde bezahlen. Begrenzt ist die Verhinderungspflege (neben der 42 Tage bei tageweiser Verhinderungspflege) nur in der Gesamtsumme, die Ihr pro Jahr ausgeben und abrechnen könnt.

Für die Verhinderungspflege übernimmt die Pflegekasse bis zu 1.612 € im Kalenderjahr. Nutzt man die Leistungen der Kurzzeitpflege nicht aus, kann man weitere 806 € pro Jahr aus dem „Kurzzeitpflegetopf“ für Verhinderungspflege übertragen lassen. Insgesamt stehen Euch also bis zu 2.418 € pro Jahr für Verhinderungspflege zur Verfügung.

Dies gilt auch in dem Jahr, in dem der Pflegegrad anerkannt wurde, vollständig und nicht nur anteilig. D.h. bei Anerkennung des Pflegegrads im März 2018 könnt Ihr in 2018 noch die vollen 2418,-€ für Verhinderungspflege verbrauchen (ab März 2018, wenn Ihr einen Nachweis für die Pflegebedürftigkeit seit mindestens 6 Monaten erbringt, sonst nach 6 Monaten, d.h. ab September 2018).

Braucht Ihr die 2.418 € in einem Kalenderjahr nicht auf, verfällt der Rest mit dem 31.12. des Jahres. Mit dem 01.01. des neuen Jahres entsteht ein neuer Anspruch auf wieder 2.418€.

Verhinderungspflege

Was ist das?



6. Wieviel Geld steht mir genau zur Verfügung

Hier ist zu unterscheiden, wer die Verhinderungspflege durchführt. Für nahe Verwandte, die bis zum 2. Grad mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert sind oder für Personen, die mit dem Pflegebedürftigen unter einem Dach wohnen, gelten andere Regelungen als für entferntere Verwandte oder sonstige Personen.

a) Die Verhinderungspflege wird von einer Person durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen NICHT bis zum 2. Grad verwandt ist und NICHT mit ihr unter einem Dach wohnt:

- Bei tageweiser Verhinderungspflege (8 Stunden oder mehr an einem Tag) könnt Ihr für maximal 42 Tage maximal 2.418 € pro Kalenderjahr abrechnen. Bei stunden-weißer Verhinderungspflege gilt nur der Höchstbetrag von 2.418 €.
- Die Kosten/Ausgaben müssen nachgewiesen werden, entweder durch Kontoauszug (Überweisung), durch Quittung oder Rechnung. Manche Krankenkassen haben Vordrucke, auf denen Datum, Uhrzeit und Stundenlohn der Pflegezeiträume ausgefüllt werden können. Es reicht aber auch aus, selbst eine Liste zu machen. Wichtig ist, dass die Person, die die Verhinderungspflege übernimmt, Euch die Aufstellung unterschreibt bzw. wenn Ihr Bargeld bezahlt, den Erhalt durch Unterschrift quittiert oder Euch eine Rechnung schreibt (und unterschreibt).
- Zu den Kosten/Ausgaben zählen einerseits der bezahlte Lohn für die Verhinderungspflege selbst (das kann ein Stundenlohn, aber auch eine Pauschale z.B. 100 € für 6 Stunden oder ähnliches sein), es können aber auch Fahrtkosten der Pflegeperson bzw. Verdienstaussfall abgerechnet werden. Auch wenn man Fahrtkosten oder Verdienstaussfall geltend macht, bleibt es bei dem Höchstbetrag von 2.418 € pro Jahr. Zum Nachweis von Fahrtkosten oder Verdienstaussfall später mehr.

b) Die Verhinderungspflege wird von einer Person durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt ist oder mit ihr unter einem Dach wohnt und die Verhinderungspflege nicht erwerbsmäßig ausübt:

Verwandte bis zum 2. Grad sind:

Eltern, Kinder (einschl. für ehelich erklärte und angenommene), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister des Pflegebedürftigen.

Verhinderungspflege

Was ist das?



Verschwägerte bis zum 2. Grad sind:

Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin des Pflegebedürftigen

Der Ehepartner ist übrigens weder verwandt noch verschwägert. Ex-Verwandte-/Verschwägerte gibt es in diesem Zusammenhang nicht, d.h. sie bleiben verwandt/verschwägert.

Wird die Verhinderungspflege von einer dieser Personen oder von einer Person, die mit dem Pflegebedürftigen unter einem Dach wohnt, durchgeführt, sind die Aufwendungen, die man abrechnen kann, beschränkt.

- Für die **Entlohnung der Verhinderungspflege** (Stundenlohn oder Pauschale) kann pro Jahr maximal das 1,5fache des Betrages, den man monatlich als Pflegegeld bekommt, abgerechnet werden:

Pflegegrad 2:	474 €	pro Jahr
Pflegegrad 3:	817,50 €	pro Jahr
Pflegegrad 4:	1.092 €	pro Jahr
Pflegegrad 5:	1.351,50 €	pro Jahr

Die Höchstgrenze von 2.418 € pro Jahr gilt bei nahen Angehörigen oder Pflegepersonen, die in der gleichen Wohnung leben, demnach nicht.

- Allerdings können zusätzlich zur Entlohnung auch bei den nahen Angehörigen nachgewiesener Verdienstaufschlag und Fahrtkosten abgerechnet werden – und hier gilt wieder die Höchstgrenze von 2.418 €. Ihr könnt also die Verhinderungspflege von nahen Angehörigen weiter einreichen, auch wenn die o.g. Beträge (1,5faches des Pflegegeldes) ausgeschöpft sind und bekommt weiterhin zwar nicht den Lohn, aber die nachgewiesenen Kosten für Verdienstaufschlag und Fahrtkosten von der Pflegekasse erstattet.
- Für den Nachweis des Verdienstaufschlags müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers z.B. über unbezahlten Urlaub bzw. bei selbständig Tätigen der Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr vorzulegen. Berechnungsgrundlage ist das Nettoeinkommen.
- Für den Nachweis der Fahrtkosten können z.B. Fahrkarten vorgelegt werden. Bei Nutzung eines privaten Kfz wird der in Anlehnung an das Krankenversicherungsrecht und das Bundesreisekostenrecht der festgesetzte Betrag für die Wegstreckenentschädigung (0,20€ pro Km) erstattet. Hierfür kann z.B. eine durch die Pflegeperson unterschriebene Aufstellung (Adresse Wohnort, gefahrene Km bis zum Wohnort der Pflegeperson x 0,20€ = Gesamtbetrag) beigelegt werden.
- **TIPP:** Habt Ihr also ein zu pflegendes Kind und Oma/Opa wohnen nicht vor Ort, so könnt Ihr deren Fahrtkosten zu Euch (Bahnfahrkarte oder Kilometergeld) als Verhinderungspflege abrechnen, indem Ihr die Zeiten angebt, in denen die Großeltern Euer Kind beaufsichtigt/gepflegt haben. Nicht notwendig müsst

Verhinderungspflege

Was ist das?



Ihr den Großeltern für die Verhinderungspflege einen Stundenlohn bezahlen. Ihr könntet z.B. in Eure Aufstellung bei „Stundenlohn“ einfach „unentgeltlich“ eintragen.

7. Wo muss die Verhinderungspflege stattfinden?

Die Leistung der Pflegekasse ist NICHT auf die Verhinderungspflege im Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Rechtlich gilt ein „erweiterter Häuslichkeitsbegriff“. D.h. bei einem vorübergehenden Aufenthalt an einem anderen Ort als dem eigenen Haushalt (auch bei einem Auslandsaufenthalt), besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Verhinderungspflege. Das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes benennt dazu Beispiele:

„Die Verhinderungspflege kann daher insbesondere in

- einem Wohnheim für behinderte Menschen,
- einem Internat
- einer Krankenwohnung
- einem Kindergarten
- einer Schule
- einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung
- einem Krankenhaus oder
- einer Pflegeeinrichtung (unabhängig von einer Zulassung nach § 72 SGB XI) durchgeführt werden.“
(Quelle: Gemeinsames Rundschreiben des GKV Spitzenverbandes zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom 13.02.2018, zu § 39 Punkt 2.1) stattfinden.“

Daher könnt Ihr auch Verhinderungspflege abrechnen, wenn Ihr das Kind zur Ersatzpflegeperson hinbringt, was z.B. auch eine Therapeutin sein kann.

Auch könnt Ihr Verhinderungspflege am Urlaubsort abrechnen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ersatzpflegeperson mit euch gemeinsam z.B. in den Urlaub gereist ist oder ob sie sich vor Ort befindet.

Mit Urteil vom 20.04.2016 hat das Bundesverfassungsgericht (Az. B 3 P 4/14 R) entschieden, dass im Rahmen der Verhinderungspflege auch die Kosten, die dem Pflegebedürftigen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes entstehen, zu erstatten sind. Konkret ging es in dem Streitfall um Aufwendungen für Fahrkosten und Unterkunftskosten, welche der Ersatzkraft entstanden sind.

Verhinderungspflege

Was ist das?



Das Bundessozialgericht hatte über den Fall eines pflegebedürftigen Kindes entschieden, dass grundsätzlich zu Hause von der Mutter gepflegt wird. Die gesamte Familie fuhr in einen Kurz-Winterurlaub. Damit die Mutter im Urlaub auch einmal Ski fahren konnte, übernahm der Großvater in dieser Zeit die Pflege. Der Großvater ist auch in Deutschland wohnhaft.

Die zuständige Pflegekasse lehnte zunächst die Kostenübernahme für die Fahr- und Unterkunftskosten ab, da darin die Finanzierung des Urlaubs für die Ersatzpflegeperson – hier dem Großvater – gesehen wurde.

Das Bundessozialgericht bestätigte den Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen der Verhinderungspflege. Der Anspruch auf die Verhinderungspflege besteht damit auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt und zwar unabhängig davon, ob die Ersatzpflegeperson aus Deutschland mit anreist oder sich schon vor Ort befindet (z.B. in Spanien lebende Großeltern oder ein kostenpflichtiger Babysitter an Eurem Urlaubsort). Irrelevant ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

8. Wird die erstattete Verhinderungspflege auf das Pflegegeld angerechnet?

Bei tageweiser Verhinderungspflege, d.h. wenn die Pflegeperson 8 Stunden oder mehr an einem Tag verhindert ist, wird dies wie folgt auf das Pflegegeld angerechnet:

Am ersten und letzten Tag eines Verhinderungszeitraums wird das Pflegegeld nicht gekürzt. D.h. ist die Pflegeperson nur an einem oder zwei Tagen verhindert, kommt es nicht zu einer Kürzung des Pflegegeldes. Ist die Pflegeperson mehr als zwei Tage am Stück 8 Stunden oder mehr verhindert, so wird das Pflegegeld für die verhinderten Tage (mit Ausnahme des ersten und letzten Tages) um 50% gekürzt.

Bei stundenweiser Verhinderung der Pflegeperson, d.h. weniger als 8 Stunden pro Tag, besteht Anspruch auf das volle Tagegeld.

9. Wie beantrage ich die Verhinderungspflege?

Zunächst müsst Ihr wissen, dass die Verhinderungspflege NICHT im Voraus beantragt und genehmigt werden muss. Viele Krankenkassen/Pflegekassen behaupten das und haben auch ein Formular für den Antrag auf bzw. die Genehmigung von Verhinderungspflege sowie für die Aufstellung der geltend gemachten Kosten. Dieses könnt Ihr nutzen, müsst es aber rechtlich nicht.

Indem Ihr die eine Abrechnung Eurer verauslagten Kosten einreicht, stellt Ihr den Antrag auf Erstattung von Verhinderungspflege. Wenn Euer Anschreiben und die Auflistung der Ausgaben alle nötigen Angaben enthalten, reicht das völlig aus.

Verhinderungspflege

Was ist das?



Nichts desto trotz empfehle ich Euch, Euch bei Eurer Krankenkasse zu erkundigen, ob und welches Formular Ihr nutzen sollt, denn dann seid Ihr sicher, dass Eure Angaben vollständig sind. Auch für den Übertrag der 806 € aus der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege gibt es oft ein Formular oder zumindest ein Feld zum Ankreuzen. Auch das könntet Ihr formlos machen bzw. eigentlich müssten die Krankenkassen dies sogar selbständig tun, sobald die 1.612 € aufgebraucht sind.

Ebenfalls nicht festgelegt ist, wann Ihr die Verhinderungspflege abrechnet. Da Ihr in der Regel in Vorleistung geht, könnt Ihr die verauslagte Verhinderungspflege nach jedem Einsatz beantragen. Ihr könnt die Belege aber auch sammeln und monatlich oder jährlich einreichen.

10. Kann ich Verhinderungspflege nachträglich abrechnen?

Wenn Ihr die entsprechenden Nachweise für Ausgaben für Verhinderungspflege habt, könnt Ihr diese bis zu 4 Jahre nachträglich noch abrechnen. Diese Frist richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften für Sozialleistungen (§ 45 Abs. 1 SGB I). Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass für den Zeitraum, in dem die Verhinderungspflege geleistet wurde, bereits eine Pflegestufe bestand und die 6 Monate Wartefrist (s. oben) eingehalten werden.

Wird die Verhinderungspflege allerdings nicht genutzt, d.h. habt Ihr kein Geld für Ersatzpflegepersonen ausgegeben und nachgewiesen/quittiert, dann verfällt sie am Jahresende und ist nicht auf das neue Jahr übertragbar.

11. Wie wird der Lohn für Verhinderungspflege bei der Ersatzpflegeperson steuerlich behandelt?

Die Frage, ob die Person, die für Verhinderungspflege von Euch Geld bekommt, dieses versteuern muss, ist zwar in erster Linie nicht Euer Problem, jedoch trotzdem eine oft gestellte Frage. Daher möchte ich darauf kurz eingehen.

Grundsätzlich sind die Einnahmen aus der Verhinderungspflege für die Ersatzpflegeperson bis zur Höhe des jährlichen Pflegegeldes steuerfrei (also nicht bis zur Höhe der Leistungen der Pflegekasse für Verhinderungspflege, also 2.418 € jährlich, sondern bis zur Höhe des Pflegegeldes gem. Pflegegrad auf ein Jahr bezogen, d.h. bei Pflegegrad 2.316 € x 12 = 3.793 € jährlich).

Wo steht das? Nach § 3 Nr. 36 EStG sind unter den dort genannten Voraussetzungen „Einnahmen (Entgelte) für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung pflegebedürftiger Personen bis zur Höhe des Pflegegeldes gem. § 37 SGB XI steuerfrei“.

Verhinderungspflege

Was ist das?



„Die Finanzverwaltung wendet die Steuerbefreiung neben den weitergeleiteten Pflegegeldern der Leistungsträger für selbst beschaffte Pflegehilfen gem. § 37 SGB V auch auf die vergleichbaren weitergeleiteten Erstattungen für die nach § 38 Abs. 4 SGB V selbstbeschafften Haushaltshilfen, für die Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI, ...an“. (Quelle: Frosches/Geurts, EStG § 3 Nr. 36. Nachzulesen unter www.haufe.de).

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber, dass die Verhinderungspflege von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, „die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen“, erbracht werden.

Zu der Frage, wann eine „sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen besteht“ gibt es verschiedene Urteile. Diese „sittliche Pflicht“ ist sehr weit gefasst und wird regelmäßig schon dann angenommen, wenn die Pflegeperson nur für einen Pflegebedürftigen tätig wird. Wenn also Eure Nachbarin oder Freundin Verhinderungspflege bei Euch (und nur bei Euch) macht, kann man eine sittliche Pflicht regelmäßig begründen („enges Vertrauensverhältnis“, „beim Kind/bei der Pflegeperson gut bekannt“).

12. Rechtlicher Hinweis

Rechtsverbindliche Auskünfte dürfen (lt. Rechtsberatungsgesetz) ausschließlich Rechtsanwälte oder andere gesetzlich ausdrücklich befugte Personen und Institutionen erteilen. Werden in diesem Beitrag rechtliche Themen berührt, so handelt es sich dabei in keinem Fall um Rechtsauskünfte. Alle Aussagen wurden von mir selbst recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen wiedergegeben. Eine Haftung kann jedoch auch hier nicht übernommen werden.